

Richtlinie für die Vergabe von Stipendien durch die Kind-Steinmüller-Stiftung

I. Präambel

Die Kind-Steinmüller-Stiftung hat es sich zur Aufgabe gemacht, Wissenschaft, Forschung und Bildung zu fördern und zwar insbesondere Vorhaben im Zusammenhang mit dem Campus Gummersbach der Fachhochschule Köln. Diese Aufgabe soll vorrangig durch die Förderung der Ausbildung von jungen Wissenschaftlern und Studenten auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften und der damit verbundenen Informatik durch Stipendien verwirklicht werden.

Aus diesem Grunde stellt die Kind-Steinmüller-Stiftung die nachfolgende Richtlinie zur Vergabe von Stipendien auf:

- Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet, angesprochen sind natürlich auch weibliche Personen -

II. § 1 Gegenstand

Die Kind-Steinmüller-Stiftung fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs der Fachhochschule Köln auf dem Campus Gummersbach durch die Vergabe von Stipendien.

§ 2 Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums

(1) Gefördert werden können:

- qualifizierte Studierende, die für einen Masterstudiengang im Bereich Ingenieurwissenschaften und der damit verbundenen Informatik an der Fachhochschule Köln eingeschrieben sind und ihr Studium hauptsächlich am Campus Gummersbach absolvieren

und

- qualifizierte Nachwuchswissenschaftler, zur Vorbereitung, Erstellung und Abschluss der Promotion im Bereich Ingenieurwissenschaften und der damit verbundenen Informatik, soweit die Promotion durch einen Dozenten der Fachhochschule Köln des Campus Gummersbach in Verbindung mit einer Partneruniversität betreut wird.

(2) Der qualifizierende Abschluss zur Vergabe des Stipendiums soll zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung des Stipendiums nicht länger als zwei Jahre zurückliegen, es sei denn, es lagen bei dem Kandidaten besondere Gründe vor,

die die Aufnahme des Masterstudienganges oder der Promotion binnen dieses Zeitraums erheblich erschweren (z.B. Krankheit, Erziehung eines Kindes).

- (3) Die Vergabe eines Stipendiums setzt voraus, dass der Kandidat keiner selbständigen oder nicht selbständigen Tätigkeit nachgeht, aus der er Einkünfte in Höhe von mehr als € 4.800,-- jährlich erzielt.
- (4) Die Vergabe eines Stipendiums setzt weiter voraus, dass der Kandidat keine weitere Förderung im gleichen Zeitraum für den gleichen Zweck von einer öffentlichen oder privaten Einrichtung erhält.
- (5) Der Stipendiat darf nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Das Stipendium ist nach § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3

Höhe und Dauer der Förderung

- (1) Das Stipendium dient als Grundlage zum Lebensunterhalt und kann in Höhe von bis zu € 1.300,-- monatlich gewährt werden.
- (2) Über die Höhe des Stipendiums entscheidet das Kuratorium der Kind-Steinmüller-Stiftung.
- (3) Über die bewilligten Mittel hinaus besteht kein Anspruch auf weitere Leistungen, insbesondere für Belange der Kranken- und Haftpflichtversicherung ist der Stipendiat selbst verantwortlich.
- (4) Die Regelförderzeit beträgt zwei Jahre. Auf erneuten Antrag, der spätestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, kann eine Weiterbewilligung erfolgen. Dabei ist eine zweimalige Verlängerung um jeweils maximal ein Jahr zulässig.
- (5) Der Stipendiat kann alternativ zu Absatz (4) bei Vorliegen von besonderen Gründen ein Teilzeitstipendium beantragen. Das Stipendium verlängert sich entsprechend. Der Auszahlungsbetrag reduziert sich entsprechend dem Umfang des Teilzeitstipendiums.
- (6) Über Anträge auf Verlängerung oder ein Teilzeitstipendium entscheidet das Kuratorium.

§ 4

Förderkriterien und Antragsvoraussetzungen

- (1) Anträge zur Förderung für die Dauer eines Masterstudienganges und zur Förderung einer Promotion können jeweils bis zum 15. Juli eines Jahres gestellt werden. Die Entscheidung über die Vergabe eines Stipendiums erfolgt jeweils vor dem Vorlesungsbeginn des Wintersemesters desselben Jahres.

- (2) Die Qualifikation des Kandidaten zur Förderung für die Dauer eines Masterstudienganges muss durch überdurchschnittliches Abschneiden im Bachelorstudiengang belegt werden.
- (3) Die Qualifikation des Kandidaten zur Förderung einer Promotion muss durch überdurchschnittliche Examensleistungen und durch die inhaltliche Qualifikation des Forschungsvorhabens belegt werden. Die Qualität des Forschungsvorhabens ergibt sich insbesondere aus der Erwartung, einen innovativen Beitrag zum aktuellen Forschungsstand leisten zu können.
- (4) Die Antragsunterlagen für das Stipendium müssen enthalten:
 - Persönliche Daten (Name, Anschrift, Familienstand)
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Abschlusszeugnisse
 - Nachweis der Immatrikulation bei der Fachhochschule Köln
 - Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse
 - Erklärung, ob an anderer Stelle ein Antrag auf Gewährung eines Stipendiums gestellt wurde oder dies beabsichtigt ist
 - Bankverbindung
 - Erklärung, dass diese Stipendiumsrichtlinie anerkannt wird
 - Verpflichtungserklärung, dass jede Änderung gegenüber den gemachten Angaben sofort der Stiftung anzuzeigen ist.

Die Antragsunterlagen des Kandidaten zur Förderung für die Dauer eines Masterstudienganges müssen zudem einen Zeitplan bezüglich des geplanten Studienverlaufs beinhalten.

Die Antragsunterlagen des Kandidaten zur Förderung einer Promotion müssen zudem eine verständliche Darstellung des Arbeitsvorhabens mit Angabe der Zielrichtung des Themas, sowie der zu erwartenden Ergebnisse und deren Einordnung in Bezug auf den nationalen und internationalen Forschungsstand beinhalten. Es muss weiter ein Zeitplan der Forschungsarbeit für die gesamte Dauer der Förderung erstellt werden, in dem auch angegeben wird, welche Vorarbeiten bereits erfolgt sind. Zudem muss eine Stellungnahme des betreuenden Dozenten zu dem Promotionsvorhaben beigelegt werden.

- (5) Ein Antrag auf Weitergewährung oder Teilzeitstipendium hat eine Darstellung der Gründe für die Abweichung von der Regelförderungsdauer sowie einen Arbeitsbericht mit Darstellung des tatsächlichen Verlaufs des Masterstudienganges oder der Promotion und einen detaillierten Zeitplan für die weitere beantragte Förderungsdauer zu enthalten. Des Weiteren haben Promovierende ein Gutachten ihres Hauptbetreuers über die bisher erzielten Resultate vorzulegen.

§ 5 Zusätzliche Mittel

Der Stipendiat kann für Unternehmungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Zweck notwendig sind, in begründeten Ausnahmefällen zusätzliche Mittel beantragen. Unternehmungen dieser Art sind beispielsweise Forschungs- oder Rechercheaufenthalte in Laboratorien, Archiven, Bibliotheken oder universitären Institutionen außerhalb Deutschlands, sowie der Besuch von Fachtagungen.

§ 6 Informationspflichten

- (1) Der Stipendiat ist verpflichtet, die Stiftung über alle Änderungen der für das Stipendium relevanten Tatsachen zu informieren; dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Nebentätigkeiten oder den Erhalt einer Förderung durch dritte Seite.
- (2) Nach Beendigung des Masterstudienganges bzw. der Promotion ist der Stiftung das Abschlusszeugnis mit Abschrift der Abschlussarbeit, bzw. die Promotionsurkunde mit Abschrift der Promotion einzureichen.

§ 7 Widerruf und Beendigung der Förderung

- (1) Die Förderung endet spätestens mit Ablauf der Stipendiengewährung, ansonsten mit Ablauf des Monats, in dem die abschließende Prüfungsleistung erbracht wird. Sie endet auch, sobald der Stipendiat eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt, die nach Art und Umfang den Zweck des Stipendiums gefährdet.
- (2) Stipendiumsleistungen können zurückgefordert werden, wenn gegen Informationspflichten verstoßen wurde oder Tatsachen vorliegen, die bei Kenntnis zur Nichtgewährung des Stipendiums geführt hätten; dies gilt insbesondere, wenn:
 - der Stipendiumszweck erkennbar nicht erreicht werden kann, weil die Eigenleistung nicht ausreichend ist;
 - die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
 - die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

Der Stipendiat ist zuvor zu hören.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie wird im Umlaufverfahren beschlossen und tritt in Kraft, sobald alle Kuratoriumsmitglieder der Richtlinie zugestimmt haben.